

(2) Darüber hinaus werden für den Ersatz und die Erweiterung der Grundfonds der staatlichen Einrichtungen auf den im Abs. 1 genannten Gebieten 409,2 Millionen MDN aus dem Staatshaushalt bereitgestellt und 271,2 Millionen MDN aus Obligationen finanziert.

§ 6

Sozialversicherung

(1) Der Haushaltsplan der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten wird bestätigt mit

Einnahmen	7 079,4 MioMDN
Ausgaben	9 650,0 MioMDN
Zuschuß aus dem Staatshaushalt	2 570,6 Mio MDN

(2) Der Haushaltsplan der Sozialversicherung der Mitglieder der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, der Mitglieder der Produktionsgenossenschaften des Handwerks und der Mitglieder der Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer, der Einzelhandwerker sowie der selbständig Erwerbstätigen, Unternehmer und freiberuflich Tätigen wird bestätigt mit

Einnahmen	810,1 MioMDN
Ausgaben	1 589,0 MioMDN
Zuschuß aus dem Staatshaushalt	778,9 MioMDN

§ 7

Einnahmen der örtlichen Haushalte

Die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe finanzieren ihre planmäßigen Ausgaben aus folgenden Einnahmen.

Einnahmen	die Einnahmen erhalten:
a) Gewinn, Umlaufmittelabführungen, Produktions-, Dienstleistungs- und Handelsabgabe der ihnen unterstehenden Betriebe der volkseigenen Wirtschaft	Haushalte aller örtlichen Räte
b) Einnahmen der ihnen unterstehenden Fachorgane und staatlichen Einrichtungen	Haushalte aller örtlichen Räte
c) Gemeindesteuern und Steuern der LPG-Mitglieder	Haushalte der Räte der Stadtkreise, der Städte und Gemeinden
d) Steuern der Kommissionshändler des Handwerks, der begünstigten freien Berufe und sonstige Steuern	Haushalte der Räte der Stadt- und Landkreise
e) Steuern der sozialistischen Genossenschaften und Betriebe der privaten Wirtschaft, Steuern und Gewinnanteile der Betriebe mit staatlicher Beteiligung — in der geplanten Höhe —	Haushalte der Räte der Bezirke, der Räte der Stadt- und Landkreise, jeweils für die ihnen zugeordneten Betriebe
f) Anteile an den Gesamteinnahmen des Staatshaushaltes	Haushalte aller örtlichen Räte, deren Ausgaben höher sind als ihre Einnahmen gemäß Buchstaben a bis e.

§ 8

Haushaltspläne der Bezirke

Die Haushaltspläne der Bezirke werden wie folgt bestätigt:

Einnahmen und Ausgaben	von den Einnahmen entfallen auf			Kassenbestand am 1. 1. 66 und 31. 12. 66
	Steuern und Gewinnteile	Anteile an den Gesamteinnahmen des Staatshaushaltes gemäß § 7	Buchst. e gemäß § 7	
— in Millionen MDN —				
Berlin	1 933,0	136,4	600,1	39,0
Rostock	604,3	63,6	353,5	22,0
Schwerin	449,1	43,2	282,4	16,0
Neubrandenburg	462,7	39,9	298,0	19,0
Potsdam	711,7	102,6	342,3	24,0
Frankfurt (Oder)	471,2	53,6	282,2	13,0
Cottbus	526,8	73,5	258,9	16,0
Magdeburg	786,7	111,8	391,0	27,0
Halle	1 115,6	201,0	498,4	33,0
Erfurt	690,3	131,9	286,4	24,0
Gera	465,8	63,9	242,4	16,0
Suhl	342,9	75,5	157,3	11,0
Dresden	1 029,3	208,8	368,0	36,0
Leipzig	843,0	193,3	272,7	27,0
Karl-Marx-Stadt	1 094,2	231,2	425,8	33,0
	11 526,6	1 730,2	5 059,4	356,0

§ 9

Anteile der Kreise, Städte und Gemeinden an den Gesamteinnahmen des Staatshaushaltes

(1) Der Bezirkstag legt im Rahmen des für den Bezirk gemäß § 8 festgelegten Anteils an den Gesamteinnahmen des Staatshaushaltes die Höhe der Anteile der Kreise an den Gesamteinnahmen des Staatshaushaltes fest.

(2) Sind die planmäßigen Einnahmen des Haushaltes des Rates des Bezirkes gemäß § 7 Buchstaben a, b und e höher als die planmäßigen Ausgaben, so legt der Bezirkstag fest, welche Kreise ihre Anteile an den Gesamteinnahmen des Staatshaushaltes aus Einnahmen des Haushaltes des Rates des Bezirkes erhalten.

(3) Der Kreistag legt im Rahmen des für den Kreis gemäß den Absätzen 1 und 2 festgelegten Anteils an den Gesamteinnahmen des Staatshaushaltes die Höhe der Anteile der Städte und Gemeinden fest.

(4) Sind die planmäßigen Einnahmen einer Stadt oder Gemeinde gemäß § 7 Buchstaben a bis c höher als die planmäßigen Ausgaben, ist der Überschuß als Abführung an den Haushalt des Rates des Kreises zu planen.

§ 10

Rechte der örtlichen Volksvertretungen bei der Beschlußfassung über die Haushaltspläne

(1) Auf der Grundlage der im Volkswirtschaftsplan und Staatshaushaltsplan festgelegten Aufgaben entscheiden die örtlichen Volksvertretungen bei der Beschlußfassung über den Haushaltsplan ihres Rates selbst über den volkswirtschaftlich zweckmäßigsten Einsatz der Haushaltsmittel und deren Verteilung auf die einzelnen Bereiche. Änderungen in der Verteilung der Haushaltsmittel auf die einzelnen Bereiche bei der